



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2018/1520  
**Datum:** 18.06.2018

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	04.07.2018	öffentlich

### Tagesordnung

Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt, den Vorschlägen der Verwaltung bzgl.

1. Errichtung eines Kolumbariums in der Trauerhalle des Friedhofs Allner
2. Vorzeitiger Ankauf von Urnenplätzen in Gemeinschaftsgräbern
3. Einführung eines neuen Formats für Urnengräber
4. Einführung der neuen Grabart „Urnenreihengrab“
5. Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
6. Verbot des Abladens von Abraum auf den städtischen Ablageplätzen
7. Aufgabe von Wahl- und Reihengräbern vor Ablauf der Ruhefrist (Totenruhe)
8. Anbringen von Vollabdeckungen
9. Einschränkung des Betretens von Friedhöfen

zu folgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Friedhofssatzung und nachfolgend die Friedhofsgebührenordnung zu aktualisieren und diese in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung dem Ausschuss vorzulegen.

### Begründung

Folgende Neuerungen bzw. Änderungen führen zu einer Anpassung der Friedhofssatzung und haben teilweise Auswirkungen auf die Friedhofsgebührenordnung:

#### 1. Errichtung eines Kolumbariums in der Trauerhalle des Friedhofs Allner

In mehreren Sitzungen und Ortsterminen im Ausschuss bzw. in der Grünflächenkommission zeichnete sich Zustimmung dafür ab, die Begräbnisform Kolumbarium (Urnenwand) in Hennef einzuführen. Auch auf dem Friedhofsfachgespräch im Mai 2017 wurde diese Anregung vorgebracht. Realisiert werden soll das Kolumbarium in der Friedhofshalle in Allner.

Parallel hierzu schlug der Verkehrs- und Verschönerungsverein Hennef vor, in der St. Johannes Kapelle neben der Pfarrkirche Sankt Simon und Judas ein Kolumbarium zu errichten, die sich im Eigentum der Pfarrgemeinde befindet. Die Stadt Hennef hat hierzu die grundsätzliche Bereitschaft der Kirchengemeinde abgefragt, eine Einrichtung eines Kolumbariums in der Johanneskapelle in Erwägung zu ziehen. Es gibt eine Zwischenmeldung, dass dies intern geprüft wird. Eine abschließende Entscheidung liegt noch nicht vor.

Da sich der Entscheidungsprozess hinzieht und gegebenenfalls bei Zustimmung der Kirchengemeinde und des Erzbistums Köln auch an diesem Standort zu einem späteren Zeitpunkt Kolumbarien dann installiert werden könnten, ist zunächst die Errichtung eines Kolumbariums in der Trauerhalle des Friedhofs Allner vorgesehen. Beisetzungen sollen dort ab 01.01.2019 möglich sein.

Das Projekt wurde in den letzten Ausschusssitzungen bereits vorgestellt. Ein Ortstermin der Grünflächenkommission unter Beteiligung des Heimatvereins Allner hat ebenfalls stattgefunden.

Hier noch einmal die Eckdaten:

- Größe und Fassungsvermögen: eine Urnenwand mit insgesamt 27 Urnennischen in 3 Reihen und 9 Spalten/max. Aufnahme von 2 Schmuckurnen pro Nische/eine Erweiterung durch das Aufstellen weiterer Urnenwände wäre möglich,
- Gestaltung: der Korpus aus Faserzement/Verkleidungen der Sichtseiten, Sockel und Fries mit Granit/die Verschlussplatten aus Bergischer Grauwacke (siehe exemplarisch beiliegendes Bild),
- Gebühr:
  - a. Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer *Urnennische in einem Kolumbarium* für die Dauer von 25 Jahren (Doppelstelle)  
= 2.360,00 Euro ca.
  - b. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr (1/25 der Gebühr)  
= 94,40 Euro ca.

Bei der Berechnung wurde eine Laufzeit von max. 50 Jahren angenommen.

Verlängerungen und Ankäufe sind nur in diesem Zeitrahmen möglich. Die Gebühr wird nach erfolgter Ausschreibung der Leistungen abschließend durch das Amt Finanzmanagement kalkuliert.

## **2. Vorzeitiger Ankauf von Urnenplätzen in Gemeinschaftsgräbern**

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2019 einen vorzeitigen Ankauf von Urnenplätzen in Gemeinschaftsgräbern zu ermöglichen. Die genaue Zuweisung einer bestimmten Stelle ist aus organisatorischen bzw. technischen Gründen in den Urnengemeinschaftsgräbern nicht möglich. Die Nutzungsberechtigten erhalten einen Bescheid über eine Reservierung in dem von ihnen angefragten Grab, soweit noch Plätze frei sind. Für diese Reservierung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze für eine Zuweisung einer Grabstätte im Gemeinschaftsgrab erhoben, die auch im Beisetzungsfall angesetzt wird.

## **3. Einführung eines neuen Formats für Urnengräber**

Ab 01.01.2019 soll das Format von 1,00 m x 1,00 m für Urnen angeboten werden. Durch die Vergrößerung des bisherigen Formats (1,00 m x 0,60 m) um 0,40 m entsteht eine quadratische Optik. Reihen, in denen das bisherige Format verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.

#### **4. Einführung der neuen Grabart „Urnenreihengrab“**

Die Anregung aus dem Friedhofs-Fachgespräch im Mai 2017 in der Meys-Fabrik auch Urnenreihengräber anzubieten, wird aufgenommen. Ab 01.01.2019 wird das Grabangebot um diese Grabart erweitert. Es handelt sich dann in Abgrenzung zum Urnenwahlgrab um ein 1-Urnenreihengrab ohne Verlängerungsmöglichkeit nach Ablauf der Ruhezeit. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erzielen, wird auch diese Grabart im Format 1,00 m x 1,00 m angeboten. Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren mit dem Format 1,00 m x 1,00 m wird voraussichtlich 1.960,00 Euro betragen. Hierdurch wird eine kostengünstigere Beisetzungsform in das Angebot aufgenommen.

Zum Vergleich beträgt die Gebühr für ein Urnenwahlgrab aktuell 2.320,00 Euro, ist allerdings verlängerbar und berechtigt zur Beisetzung von 2 Urnen.

#### **5. Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Hier wird die Regelung in der Friedhofssatzung konkretisiert. Entfernen bedeutet das Abräumen des Grabsteins o.ä., der Einfassung, der Fundamente und des Aufwuchses. Im Anschluss ist die Grabstelle einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die Regelung zu 6. ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

#### **6. Verbot des Abladens von Abraum auf den städtischen Ablageplätzen**

Die Friedhofssatzung wird um diesen Tatbestand erweitert und ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.500,00 Euro geahndet werden.

#### **7. Aufgabe von Wahl- und Reihengräbern vor Ablauf der Ruhefrist (Totenruhe)**

Die Verwaltung schlägt vor, den Nutzungsberechtigten die vorzeitige Aufgabe ihrer Gräber zu ermöglichen. Das Grabmal wird entfernt. Nachfolgend wird die Grabstelle eingesät. Die Kosten für das Entfernen übernimmt bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte. Für die bis zum Ablauf der Ruhefrist dann erforderliche Rasenpflege erhebt die Verwaltung bei Aufgabe von Wahl- und Reihengräbern eine Gebühr. Der Baubetriebshof bietet zukünftig auch das Abräumen von Wahlgräbern gegen Gebühr an. Durch diese Vorgehensweise soll der zunehmenden Vernachlässigung von Gräbern vorgebeugt bzw. entgegengewirkt werden. Die vermehrten Anfragen z.B. älterer Bürger/innen oder auch in andere Städte verzogener, ehemaliger Hennefer/innen, die dann persönlich nicht mehr in der Lage sind, die Gräber zu pflegen, zeigen, dass hier ein Bedarf besteht. Die bereits festzustellende hohe Zahl der vernachlässigten Gräber auf den Friedhöfen ist ebenfalls ein Indiz dafür, dass hier Handlungsbedarf besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch die Zunahme der Freiflächen (=Rasen) auf den Friedhöfen, die aktuell durch die deutlich erhöhte Anzahl von Urnengräbern mit weniger Platzbedarf als Sarggräber zu verzeichnen ist, beschleunigt wird. Da diese Entwicklung nicht aufzuhalten ist, bietet die vorzeitige Aufgabe der Gräber eine Möglichkeit, die Friedhöfe ansehnlicher zu gestalten. Die Ruhefrist von 25 Jahren wird eingehalten. Erst nach dieser Frist wird bei Bedarf die Grabstelle neu vergeben.

#### **8. Anbringen von Vollabdeckungen**

Bislang sollen mindestens 1/3 der Gesamtfläche der Grabstätte als Pflanzfläche hergerichtet werden. Diese Regelung soll aus der Friedhofssatzung gestrichen werden. Hierdurch ist zukünftig das Anbringen von Vollabdeckungen zugelassen. Auch dies stellt eine Maßnahme zur Verhinderung von ungepflegten Gräbern dar.

## **9. Einschränkung des Betretens von Friedhöfen**

Derzeit wird in der Friedhofssatzung darauf hingewiesen, dass die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen kann. Diese Formulierung wird aufgrund der zunehmenden, extremen Wetterereignisse ergänzt. Bei stürmischem Wind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. ist das Betreten der Friedhöfe nicht erlaubt. Da auf den Friedhöfen Bäume, Baumgruppen u.ä. vorhanden sind, ist diese Ergänzung erforderlich. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es eine jährliche Kontrolle der Baumbestände auf den Friedhöfen durch einen externen Gutachter gibt.

Hennef (Sieg), den 18.06.2018

Michael Walter  
Erster Beigeordneter